

Promotionsvorhaben

Strafbare Alltagshandlungen für eine ausländische terroristische Vereinigung

Einführung und Problemaufriss

Der sogenannte „Islamische Staat (IS)“ ist in den letzten Jahren durch zahlreiche Gewalttaten in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik geraten. Die Organisation, welche es sich auf die Fahnen geschrieben hatte, auf der historischen Region der „ash-sham“, welche die Staatsgebiete von Syrien, Libanon, Jordanien und Palästina einschließt, einen Gottesstaat unter Geltung der Scharia zu errichten, übernahm die Verantwortung für zahlreiche terroristische Anschläge auch in Europa. Den Höhepunkt Ihrer Macht erreichte sie im Sommer des Jahres 2014, als sie die irakische Großstadt Mossul einnehmen konnte und sich ihr Herrschaftsgebiet über weite Teile Syriens und des Iraks erstreckte.

Auch zahlreiche deutsche Staatsbürger schlossen sich der Organisation an. Nach Informationen des Tagesspiegels sind über 1.000 Deutsche in das syrische Bürgerkriegsgebiet ausgereist, um sich dem „IS“ anzuschließen. (<https://www.tagesspiegel.de/politik/syrien-51-deutsche-is-kaempfer-in-haenden-kurdischer-kraefte/24079152.html>, zuletzt abgerufen am 01.07.2019). Mit Stand vom 15. März 2019 befanden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung 56 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Gefangenschaft in Nordsyrien, darunter 41 Frauen und 15 Männer; hinzu kommen 51 Kinder mit mutmaßlich deutscher Staatsangehörigkeit (BT-Drs. 19/8738). Die Frage nach der Rückkehr dieser deutschen Staatsbürger in die Bundesrepublik hat eine heftige politische Debatte ausgelöst, in deren Verlauf auf die Möglichkeit einer Strafverfolgung in Deutschland hingewiesen worden ist.

Der Nachweis der Beteiligung einzelner Personen an konkreten Straftaten ist jedoch häufig nur schwer zu führen. Der Grund hierfür liegt darin, dass zwischen der Bundesrepublik und der Syrischen Arabischen Republik kein Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen existiert und auch tatsächlich die Durchführung einer solchen derzeit nicht erfolversprechend erscheint. Hinzu tritt, dass die syrischen Bürgerkriegsgebiete, in welchen etwaige Ermittlungen vor Ort durchzuführen wären, nur schwer zugänglich sind. Diese Schwierigkeiten bei der Ermittlung der für eine Strafverfolgung relevanten Tatsachen werden zudem dadurch verstärkt, dass der Bundesgerichtshof in dieser Frage unlängst entschieden hat, dass ein reines „Leben im Kalifat“ weder für eine Strafbarkeit wegen mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung noch wegen der Unterstützung einer solchen genügt (BGH NStZ RR 2018, 206). Damit ist er der Rechtsauffassung des Generalbundesanwaltes entgegengetreten. Dieser hatte argumentiert, dass das Wohnen im ausgerufenen „Kalifat“ als Mittel der personellen Ausdehnung den Tatbestand der mitgliederschaftlichen Beteiligung erfülle. Nunmehr sucht er in bestimmten Fällen eine Strafbarkeit über den völkerstrafrechtlichen Tatbestand der Plünderung (§ 9 VStGB) zu

begründen. Über diesen neuerlichen Ansatz ist höchstrichterlich bisher nicht entschieden worden.

Ziel der anzufertigenden Arbeit ist es, sich kritisch mit den genannten Rechtsauffassungen des Bundesgerichtshofes und des Generalbundesanwaltes, sowie den zu der Problematik im Schrifttum vertretenen Ansichten auseinanderzusetzen und so Kriterien dafür zu entwickeln, ob und wenn ja unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen Alltagshandlungen für eine terroristische Vereinigung im Ausland die Erfüllung eines Straftatbestandes, insbesondere der §§ 129a, 129b StGB begründen können.

Der sogenannte „Islamische Staat“ bietet sich gerade deshalb als Beispiel für die Untersuchung an, da es sich bei ihm um eine Organisation handelt, welche über einen längeren Zeitraum hinweg die tatsächliche Herrschaft über ein bestimmtes, nicht unerhebliches Territorium ausgeübt hat und sich insbesondere auch viele Frauen der Vereinigung angeschlossen haben (siehe oben). Diese nehmen jedoch rein faktisch in der Regel deutlich seltener an konkreten Verbrechen der Organisation Teil als Männer, sodass sich häufiger die Frage stellt, ob auch Alltagshandlungen für die mitgliedschaftliche Beteiligung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ausreichend sein können.

Gang der Untersuchung

Nach einer kurzen Einleitung soll die anzufertigende Arbeit zunächst einen Überblick über die zeithistorischen Fakten geben. Das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung, sowie insbesondere der Führungs- und Organisationsstruktur der Vereinigung „Islamischer Staat“ erscheinen elementar, um die juristischen Fragestellungen nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachzuvollziehen, welche die Arbeit behandeln soll. Auch soll die Frage beantwortet werden, unter welchen Voraussetzungen überhaupt deutsches Strafrecht zur Anwendung kommen kann, wobei insbesondere auf das in der Literatur umstrittene Verhältnis des § 129b StGB zum allgemeineren Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff StGB einzugehen sein wird.

Sodann wird sich die Arbeit in ihrem Hauptteil mit dem für die Untersuchung zentralen Straftatbestand des § 129a StGB auseinandersetzen. Die denkbaren tatsächlichen Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 Alt. 2 StGB) bzw. wegen Unterstützens einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 Alt. 1 StGB) sollen im Hinblick auf die materielle Strafbarkeit hin untersucht werden. Hierbei wird insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Alltagshandlungen im Herrschaftsgebiet der Organisation „Islamischer Staat“ eine mitgliedschaftliche Beteiligung oder eine Unterstützung der Vereinigung darstellen kann.

Um hier möglichst präzise Ergebnisse zu erlangen, soll zwischen den einzelnen möglichen Handlungen differenziert werden. Neben den gerichtlich bereits entschiedenen Fällen der Tätigkeit für die sogenannte „Sittenpolizei“ (BGH, Beschluss vom 30.01.2019 – AK 61/18) und dem Betreiben eines Propagandablogs (BGH NStZ RR 2018, 369), welche nach

allgemeinem Verständnis wohl kaum noch als reine Alltagshandlungen zu qualifizieren sein dürften, wird sich die Arbeit auch sowohl mit der oben bereits angedeuteten Auffassung des Generalbundesanwaltes befassen, nach welcher das reine Wohnen auf dem Gebiet bereits als Mittel der personellen Ausdehnung den Tatbestand des § 129a I Alt. 2 StGB erfüllt; als auch mit den von der Intensität der Einbindung in die Organisation her zwischen diesen beiden Anknüpfungspunkten gelagerten Fällen. Als solche kommen insbesondere der Empfang von Geldmitteln aus dem Vermögen der Vereinigung, sowie die Kindererziehung im Geiste der „IS“- Ideologie in Betracht.

Bei der Prüfung des Unterstützens der Vereinigung werden neben der umstrittenen Frage des Verhältnisses von § 129a V StGB zu der allgemeinen Regelung zur Beihilfe nach § 27 StGB die beiden Konstruktionen der psychischen und der neutralen Beihilfe, sowie die Übertragbarkeit dieser auf die einzelnen Konstellationen der Alltagsbewältigung auf dem Herrschaftsgebiet einer ausländischen terroristischen Vereinigung im Mittelpunkt stehen. Es soll untersucht werden, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen sich diese beiden dogmatischen Konstruktionen auf den Tatbestand des § 129a Abs. 5 Alt. 1 StGB übertragen lassen. Auch der Frage, ob nicht gegebenenfalls in bestimmten Fällen der Nötigungsnotstand als Entschuldigungsgrund greifen könnte, soll nachgegangen werden.

Schließlich wird ein kurzer Überblick über die sonstigen möglicherweise während des Aufenthalts auf dem Herrschaftsgebiet erfüllten Straftatbestände gegeben (insbesondere §§ 6 ff VStGB, § 22a KrWaffKontrG), bevor in einem letzten Abschnitt die Konkurrenzen innerhalb des § 129a StGB, sowie des § 129a StGB zu den übrigen angesprochenen Delikten erörtert werden.

So soll die Arbeit letztlich ein möglichst umfassendes Bild darüber liefern, unter welchen tatsächlich nachgewiesenen Voraussetzungen eine Strafbarkeit nach deutschem Recht gegeben ist.